

verweigerten aber die Mehrforderung. Indes kamen die Parteien überein, daß die fernere Annoncierung unterbleibe. Das Handelsgericht erkannte gegen D. & Co. auf Bezahlung von $5\frac{1}{2}$ mal 90 Thaler nebst Zinsen aus folgenden Gründen:

1) Das Vertragsdocument vom 20. Aug. 1867 lautete „D. & Co. bestellen eine Annonce in die Gartenlaube, d. h. in deren Allgemeine Anzeigen auf der ersten Seite. Die Annonce erscheint wie vorsteht (Inhalt der Annonce mit großem Cliché ist zwischen aufgeklebt) für alle Wochen- und alle Monats-Ausgaben, auch wird jeder Seite der Allgemeinen Anzeigen die Bemerkung beigedruckt: dieses Papier enthält 33% Holzzeug, hergestellt aus der Fabrik von D. & Co. Preis für alles Vorstehende 90 Thlr. fir unter halbjährlicher Abrechnung. (Folgen noch einzelne Detailsbestimmungen.) Dieses Uebereinkommen gilt zunächst für die Dauer eines vollen Jahres.“

Wird diese Urkunde für sich betrachtet, so kann sie nicht anders aufgefaßt werden, als dahin, daß der Preis von 90 Thlr. als Preis für einmalige Annoncierung habe vereinbart werden wollen. Denn nachdem Inhalt und Form dieser Annonce angegeben und festgesetzt ist, daß dieselbe für alle Wochen- und alle Monats-Ausgaben erscheine, folgt die Bemerkung, daß der Preis für alles Vorstehende 90 Thlr. fir sei. Wollte also diese Preisbestimmung als Festsetzung eines Aversalpreises angesehen werden, so wäre dieser Aversalpreis dafür angefaßt worden, daß die Kläger jene Annonce von jetzt an auf unbestimmte Zeit, also so lange das Anzeigebblatt überhaupt erscheine oder wenigstens so lange die Beklagten es wünschen, in das erstere aufnehmen lassen, eine Auffassung, die durch ihre innere Widersinnigkeit sich selbst widerlegt, also auch nicht die der Contrahenten gewesen sein kann. Ist aber diese an sich denkbare Auslegung beseitigt, so bleibt keine andere übrig als die, daß der Preis der einmaligen Aufnahme 90 Thlr. betragen sollte. Denn die Bemerkung, das Uebereinkommen gelte zunächst für die Dauer eines vollen Jahres, folgt erst am Schluß der Urkunde nach, stellt sich nach der Satzstellung als eine für sich bestehende, auf die im vorangehenden Text normirten beiderseitigen Verpflichtungen an und für sich einflußlose Nebenberedung dar.

2) Hierzu kommt aber, daß die Kläger selbst in ihrem Brief an die Beklagten vom 29. Aug. 1867 (worin sie den von ihrem Reisenden geschlossenen Vertrag recapituliren und genehmigen) ausdrücklich bemerken, die 12malige Aufnahme der Annonce sei mit ihrem Reisenden à 90 Thlr. netto abgeschlossen worden. Nun wird nach allgemeinem Sprachgebrauch die Präposition à in Ermangelung eines unzweideutigen deutschen Wortes gerade dann benützt, wenn der Preis für mehrmalige Leistungen oder für die Leistung einer Mehrzahl von Objecten, nicht als Gesamtpreis, sondern als — für die einzelne Leistung, das einzelne Object zu berechnender Preis bezeichnet werden will. Hiernach konnten die Kläger mit jenen Worten nichts Anderes sagen wollen, als daß die 12malige Aufnahme zum Preis von 90 Thlr. für die einzelne Aufnahme verabredet worden sei. Die Beklagten aber, welche auch ihrerseits diesen Brief nicht anders auffassen konnten, haben gegen diese ihnen kundgegebene Auslegung des Vertrags in keiner Weise protestirt.

3) Der Preis von 90 Thlr. für einmalige Aufnahme des fraglichen Inserats stellt sich aber auch als der entsprechende dar, während dieser Preis für 12malige oder gar 52malige Aufnahme ein ganz außerordentlich niedriger wäre. Nach dem Insertionskalender, den die Kläger vorgelegt und dessen Richtigkeit die Beklagten nicht beanstandet haben, beträgt die Insertionsgebühr für die Allgemeinen Anzeigen der Gartenlaube 20 Sgr. pr. Zeile, ein Preis, der bei der ganz außergewöhnlichen Verbreitung, welche (wie notorisch ist) die Gartenlaube und damit auch dieses Annoncenbeiblatt genießen, nicht anders denn als ein der Insertionsgebühr anderer

Zeitungen entsprechender bezeichnet werden kann. Wie nun der Augenschein zeigt, nimmt die Annonce der Beklagten den Raum von ca. 176 Nonpareillezeilen ein, wofür die Gebühr bei 20 Sgr. pr. Zeile $117\frac{1}{2}$ Thlr. betragen würde. — Angenommen nun auch, dieser Insertionskalender sei bei Abschluß des Vertrags den Beklagten nicht vorgelegen; angenommen ferner, dieselben haben damals weder die Auflage der Allgemeinen Anzeigen noch den gewöhnlichen Insertionspreis derselben genau gekannt, so mußten doch den Beklagten, welche im Begriffe standen, sich der Reclame zu Förderung ihres gewerblichen Unternehmens zu bedienen, die einschlägigen Verhältnisse wenigstens im Allgemeinen bekannt sein. Es ist nicht zu vermuthen, daß sie den Aufwand von 90 Thlr. für Inserate in eine Zeitung unternommen haben sollten, ohne sich auch nur im Allgemeinen zu erkundigen, welche Verbreitung diese Zeitung genieße, welchen Erfolg sie also durch jene Ausgabe möglicherweise erzielen könnten. Waren aber diese Verhältnisse ihnen auch nur im Allgemeinen bekannt, so mußten die Beklagten sich selbst sagen, daß sie für einmalige Aufnahme einer Annonce, welche im Stuttgarter Tagblatt 7 fl. 28 kr. gekostet hätte, in das in allen Theilen der Erde gelesene, unter allen Zeitungen Deutschlands weitaus verbreitetste Blatt nicht bloß die verhältnismäßige Kleinigkeit von $7\frac{1}{2}$ Thlr. oder gar $1\frac{3}{4}$ Thlr. zu bezahlen haben, daß vielmehr der Preis von 90 Thlr. nur der der einmaligen Aufnahme sein könnte. Hiernach zc. (Württemb. Handelsger.-Stg.)

II.

Ueber die Aufnahme einzelner Compositionen in Lieder- sammlungen zum Schulgebrauch.

Ein nicht uninteressanter Nachdrucks-Prozess wird gegenwärtig von der Fues'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig gegen eine Anzahl Verleger geführt, welche in Lieder- sammlungen zum Schulgebrauch Compositionen von Fr. Silcher aufgenommen haben.

Es handelt sich hierbei namentlich um das bekannte Heine'sche Gedicht „Die Loreley“, welches sich so ziemlich in allen Lieder- sammlungen findet und dessen Melodie so sehr Eigenthum des Volks geworden ist, daß dieselbe allgemein als Volkslied im eigentlichen Sinne des Wortes betrachtet wird.

Die genannte Verlags- handlung glaubt sich durch den Abdruck in andern Sammlungen in ihrem Verlagsrechte verletzt und beansprucht eine Geldentschädigung. Wie wir vernehmen, haben einige Verleger die ihnen gemachten Vorschläge angenommen, andere (namentlich preußische) haben dieselben abgelehnt, da sie in Uebereinstimmung mit hervorragenden Juristen der Ansicht sind, daß das preußische Nachdrucksgesetz einen Abdruck einzelner Gedichte in Anthologien zum Schulgebrauch für nicht strafbar erklärt.

Zum oesterreichischen Zolltarif.

Der Verein der oesterreichischen Buchhändler hat von dem k. k. oesterreichischen Finanzministerium folgendes Rescript vom 12. October erhalten:

In Erledigung der Eingabe vom 25. März 1868 wird der löbliche Verein der oesterreichischen Buchhändler in Kenntniß gesetzt, daß unter Einem die Anordnung getroffen wird, daß die zur Tarifspost 79. a und b des allgemeinen Zolltarifs vom Jahre 1853. gehörigen literarischen und Kunstgegenstände bei der Einfuhr aus den Vertragsstaaten ohne Rücksicht auf den Druck- und Verlagsort zollfrei zu behandeln sind.

Zugleich wird verfügt, daß, wenn solche Gegenstände aus dem oesterreichisch-ungarischen Zollgebiete oder über dasselbe in ein zu den Vertragsstaaten nicht gehöriges Land ausgeführt worden waren und von dort als unverkauft zurückgesendet, oder wenn sie überhaupt aus einem nicht zu den Vertragsstaaten gehörigen Lande eingeführt werden, dieselben bei der Einfuhr in das oesterreichisch-ungarische Zollgebiet die Zollfreiheit zu genießen haben, wenn aus denselben entnommen werden kann oder nachgewiesen wird, daß die Gegenstände in einem Vertragsstaate gedruckt und aufgelegt worden sind.